

**Gesellschaftsvertrag für die  
Gesellschaft für kommunale Zusammenarbeit  
Murgtal (GdBR)**

**Vorbemerkung**

(1) Die Städte und Gemeinden Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Forbach, Weisenbach, Loffenau und Bischweier sowie die Bezirksparkasse Gernsbach (jetzt Sparkasse Rastatt-Gernsbach), die Stadtsparkasse Gaggenau (jetzt Sparkasse Gaggenau-Kuppenheim) und die Bezirksparkasse Kuppenheim (jetzt Sparkasse Gaggenau-Kuppenheim) haben mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1987 die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Murgtal gegründet. Die Bezirksparkasse Gernsbach, die Stadtsparkasse Gaggenau und die Bezirksparkasse Kuppenheim sowie die Stadt Gernsbach sind zum 31. Dezember 1992 als Gesellschafter ausgeschieden.

(2) Aufgrund der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 18. März 1992 und 11. Mai 1992 sowie des Wiedereintritts der Stadt Gernsbach in die Gesellschaft zum 01. Januar 1995 wird der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt.

**§ 1**

**Errichtung, Name, Sitz**

(1) Die Städte und Gemeinden Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Forbach, Bischweier, Weisenbach und Loffenau sind Gesellschafter der mit Vertrag vom 17. Dezember 1987 gegründeten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für kommunale Zusammenarbeit Murgtal (GdBR)".

(3) Sitz der Gesellschaft ist Gaggenau.

**§ 2**

**Gesellschaftszweck**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit der Murgtalgemeinden insbesondere durch:

- Koordination und Zusammenarbeit zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (Straße, öffentlicher Personennahverkehr, Murgtalbahn, Güterverkehr und Radwege),
- Koordination und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
- Vertretung, Repräsentation und Darstellung des Wirtschafts- und Fremdenverkehrsraumes, Pflege der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, Förderung von Gewerbe- und Industrieansiedlung,
- Koordination und Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur, Bildung, Sport und Naherholung,
- Koordination und Zusammenarbeit im sozialen Bereich.

### § 3

#### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

### § 4

#### Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Gaggenau.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für

- a) Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) Wahl und Abberufung des haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführer sowie die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Stellvertretung,
- c) Überwachung der Geschäftsführung,

- d) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) Personalentscheidungen,
- g) Bestellung von Rechnungsprüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- h) Entlastung der Geschäftsführung,
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- j) Festlegung des Umlagebetrages gemäß § 12,
- k) Ausschluß der Gesellschafter gemäß § 13,
- l) Auflösung der Gesellschaft.

(4) Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung analog § 56 Absatz 2 Satz 1 GemO hinausgehen.

#### § 5

#### Zusammensetzung der Stimmen

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

#### § 6

#### Geschäftsgang

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn Gesellschafter vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluß eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft und die Festsetzung der Umlage bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.

(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet sein Amt als Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter zu wählen.

Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist derjenige Bewerber gewählt, der die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil. Sachverständige können hinzugezogen werden.

(7) Niederschriften über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Gesellschafterversammlung, das zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu bestimmen ist, unterzeichnet.

(8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind der Gesellschafterversammlung bei der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Die in § 6 Ziffer. 4 geregelten Angelegenheiten sind vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen.

## § 7

### Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen vorbehalten sind, sowie die ihr durch den Anstellungsvertrag übertragenen Aufgaben.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

(5) Bis zur Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers obliegt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.

(6) Die Gesellschafter enthalten sich der Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnis gegenüber Dritten.

#### § 8

#### Beirat

(1) Die Gesellschaft beruft einen Beirat. Die Städte und Gemeinden Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim und Forbach entsenden in den Beirat jeweils drei Mitglieder, die Gemeinden Bischweier, Weisenbach und Loffenau entsenden in den Beirat jeweils zwei Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Gemeinderat des entsendenden Gesellschafters gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt als Stadt- oder Gemeinderat aus, endet sein Amt als Mitglied des Beirates. In diesem Falle ist von dem Gemeinderat des betreffenden Gesellschafters ein neues Beiratsmitglied zu benennen.

(3) Der Beirat tritt nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - zusammen. Die Gesellschafter sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

#### § 9

#### Personal der Gesellschaft

(1) Das zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks benötigte Personal wird von der Gesellschaft angestellt. Soweit bei Gesellschaftern geeignetes Personal vorhanden ist, kann es im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gesellschaft übernommen oder abgeordnet werden.

(2) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte des Personals.

(3) Alle Mitarbeiter der Gesellschaft sind schriftlich zur Wahrung der Verschwiegenheit über die Ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Verhältnisse einzelner Gesellschafter zu ver-

pflichten. Bei Abordnungen durch Gesellschafter verpflichtet sich auch der Dienstherr oder Arbeitgeber, diese Verschwiegenheitspflicht des abgeordneten Mitarbeiters zu beachten und sich jeglicher Einwirkung zu enthalten.

#### § 10

##### Auskünfte und Mitteilungspflicht

(1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Die Gesellschaft ist zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht Rechte und Interessen eines anderen Gesellschafters entgegenstehen.

(2) Die Gesellschafter sind gehalten, der Gesellschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 11

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung anzuwenden.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Bis zum 1. April des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres legt die Geschäftsführung die Jahresbilanz, die Jahreserfolgsrechnung (Jahresabschluß) sowie den Jahresbericht dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor.

(4) Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über die Jahresabschlußprüfung bei wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu prüfen.

#### § 12

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Alle Einkünfte und das Vermögen der Gesellschaft sind unmittelbar für den in § 2 des Vertrages bestimmten Zweck zu verwenden.

(2) Ausgaben des Finanzplanes werden durch Umlagen auf die Gesellschafter und, soweit diese erlangt werden können, durch Zuschüsse gedeckt. Die Umlage wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen berechnet. Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres.

(3) Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes wird die Umlage auf die Gesellschafter im vorhinein festgelegt. Abweichungen vor dieser Festsetzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung möglich.

(4) Die Gesellschafter leisten bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 1/4 der auf sie entfallenden Umlage.

### § 13

#### Kündigung, Ausschluß

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen aller Gesellschafter einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses fortgesetzt seine Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt.

(3) Bei Kündigung oder Ausschluß eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fort.

(4) Der ausscheidende oder ausgeschlossene Gesellschafter ist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber von gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

(5) Dem ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Gesellschafter werden die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihn betreffende Arbeitsergebnisse der Gesellschaft ausgehändigt.

### § 14

#### Auflösung

Die Gesellschaft kann nur durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter aufgelöst werden. Das Gesellschaftsvermögen wird unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Murgtal vom 17. Dezember 1987 außer Kraft.

Gaggenau, 30. November 1995

Große Kreisstadt Gaggenau

Stadt Gernsbach

(Michael Schulz, Oberbürgermeister) (Dieter Knittel, Bürgermeister)

Stadt Kuppenheim

Gemeinde Forbach

(Werner Trauthwein, Bürgermeister)

(Paul Krey, Bürgermeister)

Gemeinde Weisenbach

Gemeinde Loffenau

(Toni Huber, Bürgermeister)

(Erich Steigerwald, Bürgermeister)

Gemeinde Bischweier

(Robert Wein, Bürgermeister)